

**Bericht über die
Prüfung des Rechnungsabschlusses
des Rechnungsjahres 01.01.2022 bis 31.12.2022**

der

Diplomatische Akademie Wien

1040 Wien , Favoritenstraße 15a

Profida Wirtschaftsprüfungsges.m.b.H.

Lehmannngasse 23/6
1230, Wien

Exemplar 1

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1 - 2
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Rechnungsabschlusses	3
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	4
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und zum Rechnungsabschluss	4
3.2. Erteilte Auskünfte	4
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	4
4. Bestätigungsvermerk	5 - 6

Beilagenverzeichnis:

Rechnungsabschluss

Rechnungsabschluss für das Rechnungsjahr 2022

Bilanz zum 31. Dezember 2022	I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Rechnungsjahr 2022	II
Anhang für das Rechnungsjahr 2022	III

Andere Beilagen

Betriebswirtschaftliche Darstellungen	IV
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänder (AAB)	V

Diplomatische Akademie Wien

An die gesetzlichen Vertreter der
Diplomatische Akademie Wien
Wien

Wir haben die Prüfung des Rechnungsabschlusses zum 31. Dezember 2022 der

Diplomatische Akademie Wien,
Wien,

(im Folgenden auch kurz "Akademie" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Wir wurden vom Kuratorium der Diplomatische Akademie Wien zum Abschlussprüfer für das Rechnungsjahr 2022 gewählt bzw. bestellt. Die gesetzlichen Vertreter der Akademie schlossen mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2022 unter Einbeziehung der Buchführung gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der Akademie handelt es sich um eine Anstalt öffentlichen Rechts, welche ihre Gebarung und Rechnungslegung nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmanns gemäß § 22 Abs. 1 Bundesgesetz über die "Diplomatische Akademie Wien" (DAK-Gesetz) besorgt. Zudem ist nach § 22 Abs. 2 DAK-Gesetz der Rechnungsabschluss von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen, weshalb es sich bei der gegenständlichen Prüfung um eine Pflichtprüfung handelt.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich somit um eine **Pflichtprüfung**.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Satzung beachtet wurden.

Bei der durchgeführten Prüfung handelt es sich um eine Folgeprüfung.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Rechnungsabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum Jänner bis April 2023 überwiegend in den Räumlichkeiten unserer Kanzlei in Wien durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichts materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist **Herr Mag. Franz Bichler, LL.M., Wirtschaftsprüfer, verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Akademie abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW) herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB)" einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Akademie und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber Akademie und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Rechnungsabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Rechnungsabschlusses sind im Anhang des Rechnungsabschlusses enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Rechnungsabschlusses.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und zum Rechnungsabschluss

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, ergänzenden Bestimmungen der Satzung und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Rechnungsabschlusses** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Akademie gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Rechnungsabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Rechnungsabschluss der

**Diplomatische Akademie Wien,
Wien,**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Rechnungsjahr sowie dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Rechnungsabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2022 sowie der Ertragslage der Diplomatischen Akademie für das an diesem Stichtag endende Rechnungsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechnungsabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Akademie unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Rechnungsabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Rechnungsabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Akademie vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Rechnungsabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Rechnungsabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Akademie zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Geschäftstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Akademie zu liquidieren oder die Geschäftstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechnungsabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Rechnungsabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes

Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Rechnungsabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Akademie abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Akademie zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Rechnungsabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Akademie von der Fortführung der Geschäftstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Rechnungsabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Rechnungsabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wien, am 25. April 2023



Mag. Franz Bichler LL.M.
Profida Wirtschaftsprüfungsges.m.b.H.

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Rechnungsabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Rechnungsabschluss. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Beilagen

JAHRES- ABSCHLUSS 2022

Diplomatische Akademie Wien

1040 Wien , Favoritenstraße 15a

Dkfm. Neumayer Kommandit-Partnerschaft

Steuerberatungsgesellschaft

1060 Wien , Köstlergasse 5/1/15

Inhaltsverzeichnis

Erstellungsbericht	1
Bilanz zum 31. Dezember 2022	2 - 3
Gewinn- und Verlustrechnung 1. Jänner 2022 bis 31. Dezember 2022	4 - 5
Bilanz detailliert zum 31. Dezember 2022	6 - 9
Gewinn- und Verlustrechnung detailliert 1. Jänner 2022 bis 31. Dezember 2022	10 - 15
Anhang	16 - 23
Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	16 - 18
Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung	19 - 22
Sonstige Angaben	23
Betriebswirtschaftliche Darstellungen	24 - 25
Finanzlage - Geldflussrechnung	24
Ertragslage	25
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB)	26 - 30

Bericht über die

Erstellung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2022
der
Diplomatische Akademie Wien .

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss der Diplomatische Akademie Wien zum 31. Dezember 2022 – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erstellt.

Grundlage für die Erstellung des Abschlusses waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht auf Ordnungsmäßigkeit oder Plausibilität geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach UGB und den ergänzenden Bestimmungen des DAK-Gesetzes liegen in Ihrer Verantwortung.

Wir haben weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht des Abschlusses noch eine sonstige Prüfung oder vereinbarte Untersuchungshandlungen vorgenommen und geben demzufolge keine Zusicherung (Bestätigung) zum Abschluss.

Sie sind sowohl für die Richtigkeit als auch für die Vollständigkeit der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und Auskünfte verantwortlich, auch gegenüber den Nutzern des von uns erstellten Abschlusses. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die auf unser Verlangen von Ihnen unterschriebene Vollständigkeitserklärung.

Der Erstellungsauftrag wurde unter Beachtung des Fachgutachtens KFS/RL 26 „Grundsätze für die Erstellung von Abschlüssen“ durchgeführt. Für den Erstellungsauftrag gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) für Wirtschaftstreuhandberufe der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW) in der Fassung vom 18.04.2018.

Eine Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte darf nur unter Beigabe des Erstellungsberichts erfolgen.

Im Falle der Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte gelten die in Punkt 8. der AAB für Wirtschaftstreuhandberufe der KSW enthaltenen Ausführungen zur Haftung auch gegenüber Dritten.

Dkfm. Neumayer Kommandit-Partnerschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Aktiva	31.12.2022 €	31.12.2021 €
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Software	72.150,80	57.665,92
II. Sachanlagen		
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	281.613,59	376.419,89
III. Finanzanlagen		
1. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	1.044.393,00	1.341.418,00
	1.398.157,39	1.775.503,81
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	6.819,40	4.552,11
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	15.374,17	45.790,57
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	500.859,50	542.807,08
	516.233,67	588.597,65
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	1.047.520,22	1.944.170,14
	1.570.573,29	2.537.319,90
C. Rechnungsabgrenzungsposten	118.122,04	96.690,34
Summe Aktiva	3.086.852,72	4.409.514,05

Passiva	31.12.2022 €	31.12.2021 €
A. Reinvermögen		
I. Gewidmetes Vermögen gem. § 23 DAK-Gesetz	257.343,45	257.343,45
II. Zweckgebundene Rücklage	95.000,00	801.000,00
III. Gebarungüberschuss	488,14	2.991,80
<i>davon Gebarungszugang aus Vorjahren</i>	<i>2.991,80</i>	<i>1.862,39</i>
	352.831,59	1.061.335,25
B. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Abfertigungen	355.619,53	528.240,53
2. sonstige Rückstellungen	205.623,00	175.913,00
	561.242,53	704.153,53
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	36.440,33	110.742,86
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<i>36.440,33</i>	<i>110.742,86</i>
2. sonstige Verbindlichkeiten	825.389,77	724.569,88
<i>davon aus Steuern</i>	<i>54.992,02</i>	<i>63.949,15</i>
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	<i>102.748,07</i>	<i>104.118,32</i>
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<i>825.389,77</i>	<i>724.569,88</i>
	861.830,10	835.312,74
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<i>861.830,10</i>	<i>835.312,74</i>
D. Rechnungsabgrenzungsposten	1.310.948,50	1.808.712,53
Summe Passiva	3.086.852,72	4.409.514,05

	2022 €	2021 €
1. Zuwendungen gem. § 21(2)1 DAK-Gesetz	2.095.000,00	2.095.000,00
2. Erträge Lehre, Seminare	3.138.639,95	3.056.820,78
3. Erträge Veranstaltungen	332.718,17	90.154,17
4. Sonstige Erträge	93.872,39	90.929,83
5. Einsatz für Lehre, Seminare und Veranstaltungen		
a) Vortragende	210.192,16	176.467,77
b) Lehrmittel und Fremdseminare	82.093,61	89.424,26
c) Exkursionen und Fahrtspesen	201.595,20	12.925,83
d) Sonderkosten	158.885,24	69.216,26
e) Verpflegung	132.927,33	77.075,69
f) Raumkosten	483.469,77	427.569,86
g) Sonstiger direkter Einsatz	-6.883,59	-6.829,57
	1.262.279,72	845.850,10
6. Personalaufwand		
a) Löhne	487.372,93	411.218,31
b) Gehälter	3.169.929,06	2.933.149,02
c) soziale Aufwendungen	842.724,14	713.719,74
aa) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an Mitarbeitervorsorgekassen	96.402,55	80.505,57
bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	743.929,37	681.888,72
	4.500.026,13	4.058.087,07
7. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	143.910,80	154.353,13
8. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen	456,91	546,94
b) übrige	420.645,09	386.803,72
	421.102,00	387.350,66
9. Zwischensumme aus Z 1 bis 8 (Betriebsergebnis)	-667.088,14	-112.736,18
10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	6.704,50	9.505,81
11. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens	0,00	0,00
12. Aufwendungen aus Finanzanlagen	47.025,00	0,00

	2022	2021
	€	€
<i>davon Abschreibungen auf Finanzanlagen</i>	<u>47.025,00</u>	<u>0,00</u>
13. Zwischensumme aus Z 10 bis 12 (Finanzergebnis)	<u>-40.320,50</u>	<u>9.505,81</u>
14. Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 9 und Z 13)	-707.408,64	-103.230,37
15. Steuern vom Ertrag	<u>1.095,02</u>	<u>640,22</u>
16. Ergebnis nach Steuern	<u>-708.503,66</u>	<u>-103.870,59</u>
17. Jahresfehlbetrag	-708.503,66	-103.870,59
18. Auflösung zweckgebundene Rücklage	<u>706.000,00</u>	<u>105.000,00</u>
19. Jahresergebnis	-2.503,66	1.129,41
20. Gebarungszugang aus Vorjahren	<u>2.991,80</u>	<u>1.862,39</u>
21. Gebarungsüberschuss	<u><u>488,14</u></u>	<u><u>2.991,80</u></u>

Aktiva	31.12.2022 €	31.12.2021 €
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Software		
EDV-Software	72.150,80	57.665,92
II. Sachanlagen		
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung		
Betriebs-u.Geschäftsausstatt.	207.613,59	302.419,89
Festwerte BGA	<u>74.000,00</u>	<u>74.000,00</u>
	281.613,59	376.419,89
III. Finanzanlagen		
1. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens		
Sonst.Wertpapier	<u>1.044.393,00</u>	<u>1.341.418,00</u>
	1.398.157,39	1.775.503,81
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		
Lebensmittelvorräte	6.819,40	4.552,11
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		
Forderungen L+L	15.374,17	45.790,57
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände		
Sonstige Forderungen	20.269,50	56.428,59
Verr.Konto BIG DA Zubau	480.590,00	480.590,00
Lohn-u.Gehaltsverrechnung	0,00	3.892,74
Pensionsbeiträge BVA	<u>0,00</u>	<u>1.895,75</u>
	<u>500.859,50</u>	<u>542.807,08</u>
	516.233,67	588.597,65
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		
Kassenbestand	16.344,95	10.422,57
BA 608692000 Giro	927.003,43	1.090.282,27
BA 10007137523 Dispo PLUS	0,00	200.000,00
BA 608692018 Dispo	16.845,49	316.845,49
BA 10026806553 ADA AKP OST 19-22	74.201,80	309.074,17
BA 608692058 Zukunftsfonds	2.511,44	7.734,96
Raiffeisenbank WP Verr.Kto	<u>10.613,11</u>	<u>9.810,68</u>
	<u>1.047.520,22</u>	<u>1.944.170,14</u>
	1.570.573,29	2.537.319,90

Aktiva	31.12.2022 €	31.12.2021 €
C. Rechnungsabgrenzungsposten		
Akt.Rechnungsabgrenzung	<u>118.122,04</u>	<u>96.690,34</u>
Summe Aktiva	<u><u>3.086.852,72</u></u>	<u><u>4.409.514,05</u></u>

Passiva	31.12.2022 €	31.12.2021 €
A. Reinvermögen		
I. Gewidmetes Vermögen gem. § 23 DAK-Gesetz		
Gewidm. Vermögen gem. § 23 DAK-Gesetz	257.343,45	257.343,45
II. Zweckgebundene Rücklage		
Zweckgebundene Rücklagen	95.000,00	801.000,00
III. Gebarungüberschuss		
Gebarungsabgang/-zugang Vorjahre	2.991,80	1.862,39
Jahresgewinn	0,00	1.129,41
Jahresverlust	-2.503,66	0,00
	<u>488,14</u>	<u>2.991,80</u>
	352.831,59	1.061.335,25
B. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Abfertigungen		
Rückstellung f. Abfertigungen	355.619,53	528.240,53
2. sonstige Rückstellungen		
RST Beratung und Abschluss	8.000,00	8.000,00
RST Prüfung Jahresabschluss	7.500,00	7.500,00
RST f. Mehr-/Überstunden	101.688,00	68.671,00
RST f. n. konsumierte Urlaube	83.007,00	85.157,00
RST f. zu erbringende Leistg.	4.600,00	6.585,00
RST f. Invalidenausgleichstaxe	828,00	0,00
	<u>205.623,00</u>	<u>175.913,00</u>
	561.242,53	704.153,53
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
Verbindlichkeiten L+L	36.440,33	110.742,86
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>		
<i>Verbindlichkeiten L+L</i>	36.440,33	110.742,86
2. sonstige Verbindlichkeiten		
Verr. Kto. Kassa/Bank	1.838,91	762,13
Verrechnungskto. ZV	33.730,60	0,00
Verrechnungskonto VISA	5.957,58	1.121,78
Verrechnungskonto Stipendien	10.698,40	13.513,40
Verr. Konto Förderung DA Zubau	480.590,00	480.590,00
Kautionen div.	23.300,00	24.800,00
Kautionen Zimmer	16.500,00	15.300,00
Sprachkurse Deposit	5.250,00	4.750,00
Finanzamt Lohnabgaben	54.670,02	63.635,15
Gemeinde DGA	322,00	314,00
Gebietskrankenkasse	102.748,07	103.694,58
Krankenversicherungsbeitr. BVA	0,00	423,74
Pensionsbeitrag UNIQA	250,00	250,00

Passiva	31.12.2022	31.12.2021
	€	€
Verrechnung Gehaltsexekutionen	3.135,54	0,00
Sonstige Verbindlk.Abgrenzung	86.398,65	15.415,10
	<u>825.389,77</u>	<u>724.569,88</u>
<i>davon aus Steuern</i>		
Finanzamt Lohnabgaben	54.670,02	63.635,15
Gemeinde DGA	322,00	314,00
	<u>54.992,02</u>	<u>63.949,15</u>
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>		
Gebietskrankenkasse	102.748,07	103.694,58
Krankenversicherungsbeitr. BVA	0,00	423,74
	<u>102.748,07</u>	<u>104.118,32</u>
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>		
Verr.Kto.Kassa/Bank	1.838,91	762,13
Verrechnungskto.ZV	33.730,60	0,00
Verrechnungskonto VISA	5.957,58	1.121,78
Verrechnungskonto Stipendien	10.698,40	13.513,40
Verr.Konto Förderung DA Zubau	480.590,00	480.590,00
Kautionen div.	23.300,00	24.800,00
Kautionen Zimmer	16.500,00	15.300,00
Sprachkurse Deposit	5.250,00	4.750,00
Finanzamt Lohnabgaben	54.670,02	63.635,15
Gemeinde DGA	322,00	314,00
Gebietskrankenkasse	102.748,07	103.694,58
Krankenversicherungsbeitr. BVA	0,00	423,74
Pensionsbeitrag UNIQA	250,00	250,00
Verrechnung Gehaltsexekutionen	3.135,54	0,00
Sonstige Verbindlk.Abgrenzung	86.398,65	15.415,10
	<u>825.389,77</u>	<u>724.569,88</u>
	861.830,10	835.312,74
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>		
Verr.Kto.Kassa/Bank	1.838,91	762,13
Verrechnungskto.ZV	33.730,60	0,00
Verrechnungskonto VISA	5.957,58	1.121,78
Verrechnungskonto Stipendien	10.698,40	13.513,40
Verr.Konto Förderung DA Zubau	480.590,00	480.590,00
Verbindlichkeiten L+L	36.440,33	110.742,86
Kautionen div.	23.300,00	24.800,00
Kautionen Zimmer	16.500,00	15.300,00
Sprachkurse Deposit	5.250,00	4.750,00
Finanzamt Lohnabgaben	54.670,02	63.635,15
Gemeinde DGA	322,00	314,00
Gebietskrankenkasse	102.748,07	103.694,58
Krankenversicherungsbeitr. BVA	0,00	423,74
Pensionsbeitrag UNIQA	250,00	250,00
Verrechnung Gehaltsexekutionen	3.135,54	0,00
Sonstige Verbindlk.Abgrenzung	86.398,65	15.415,10
	<u>861.830,10</u>	<u>835.312,74</u>
	861.830,10	835.312,74
D. Rechnungsabgrenzungsposten		
Verbindlichkeiten Kursgeb.	4.013,95	9.060,95
Verb.ADA AKP und SÜDOSTEUROPA	75.372,56	309.985,94
Passive Rechnungsabgrenzung	1.231.561,99	1.489.665,64
	<u>1.310.948,50</u>	<u>1.808.712,53</u>
Summe Passiva	3.086.852,72	4.409.514,05

	2022 €	2021 €
1. Zuwendungen gem. § 21(2)1 DAK-Gesetz		
Förderung BMEIA	2.095.000,00	2.095.000,00
2. Erträge Lehre, Seminare		
KB Spezialseminare	254.205,03	318.636,21
KB ETP	202.692,15	148.112,48
Projekt Frankophonie	49.239,33	45.334,26
KB Sprachkurse	42.898,50	0,00
KB MAIS-1/a.o.Hörer	802.783,38	956.085,99
KB ETIA	196.262,34	234.637,66
KB MAIS-2	936.257,80	851.523,18
PhD Programme	14.033,34	13.700,00
KB DIPLOM-LG	322.266,68	318.450,00
KB Küche Lehrbetrieb	46.381,00	23.113,00
KB Unterbringung Lehrbetrieb	182.762,00	146.748,00
Garderobenmieten	420,00	480,00
Ref.Fremdmieten(Hotel.App.,Zi)	67.999,40	0,00
Studienreisen Einnahmen	20.439,00	0,00
	3.138.639,95	3.056.820,78
3. Erträge Veranstaltungen		
KB Konferenzbereich	154.419,67	58.589,72
KB Küche Veranstaltungen	168.106,83	27.168,40
KB Unterbringung Veranstaltungen	9.431,00	2.555,00
KB öffentl. Konferenzen	760,67	1.841,05
	332.718,17	90.154,17
4. Sonstige Erträge		
Förderung DA-Zubau	0,00	19.410,00
Refund.priv.Ferngespräche	4,94	54,29
KB Kopierer,DKB,Skripten	539,00	777,00
KB Parkplätze	1.422,00	705,00
Refundierung BMeiA Energiekosten	7.105,86	5.386,94
Sonst.Einnahmen	5.947,29	4.919,74
KB Werbeartikel	2.180,59	1.495,55
KB Publikationen	726,50	6.124,30
Spende an die DA	60.800,00	37.083,04
Sachbezüge DN Parkplätze,Wohnung	15.146,21	14.973,97
	93.872,39	90.929,83
5. Einsatz für Lehre, Seminare und Veranstaltungen		
a) Vortragende		
HN Votr.-Seminare	38.987,50	45.570,00
HN Votr.-Lehre	51.551,90	48.880,00
HN Konf.+ Verant.	100,00	600,00
Reisek.Votr.Lehre	42.002,18	6.564,25
Reisek.Votr.Seminare	357,84	67,57
Reisek.Votr.Konferenz	987,31	559,23
Fremdpersonal	65.006,43	63.889,22
Prüfungshonorare Extern	11.199,00	10.337,50
	210.192,16	176.467,77

	2022 €	2021 €
b) Lehrmittel und Fremdseminare		
Forschungsaufwand	495,00	2.122,00
Externe Sprachkurskosten	18.275,10	22.187,75
Online Journal	41.365,91	43.280,56
Fachliteratur u. Lehrmittel	2.565,70	1.971,57
Fachbücher Handbibliothek	7.677,52	11.117,57
Zeitungen&Zeitschriften	11.714,38	8.744,81
	<u>82.093,61</u>	<u>89.424,26</u>
c) Exkursionen und Fahrtspesen		
An.u.Abreisekosten TN Kurse	57.632,19	0,00
Exk,St.Reisen-Seminare	47.537,66	5.911,23
Exk,St.Reisen-Lehre	94.483,65	6.978,40
Fahrscheine,etc.	1.941,70	36,20
	<u>201.595,20</u>	<u>12.925,83</u>
d) Sonderkosten		
Fremdmieten (Hotel)	71.887,60	0,00
Versicherung Kursteilnehmende	4.515,50	320,00
DASI Stud. Aufwand	0,00	149,00
Sonstiger Aufwand Studierende	0,00	8.908,20
Stipendien Auszahlung	60.800,00	38.100,00
Sonst.Aufwand öffentl.Konferenz	684,00	445,02
ÖH Beiträge Univ.Wien	6.030,63	6.135,00
Kooperationsbeitrag Univ.Wien	9.840,00	9.840,00
Freiwillige Mitgliedsbeiträge	5.127,51	5.319,04
	<u>158.885,24</u>	<u>69.216,26</u>
e) Verpflegung		
WES Küche alkoholfrr.Getränke	4.096,49	1.815,20
WES Küche alk. Getränke	5.634,18	3.743,30
WES Küche Lebensmittel	120.469,75	67.338,82
Küche Verbrauchsmaterial	1.420,69	2.239,85
Abschreibung Vorräte	1.306,22	1.938,52
	<u>132.927,33</u>	<u>77.075,69</u>
f) Raumkosten		
Reinigungs- und Pflegematerial	20.047,62	15.483,65
Reparatur+Instandhaltg.Gebäude	90.340,91	106.498,29
Aufwand DA-Zubau	0,00	19.410,00
Reinigung durch Dritte(Wäsche)	10.548,32	7.682,99
Reinigung d. Dritte (Haus)	160.158,73	121.844,70
Entsorgung von Abfällen	9.426,01	9.223,65
Miete	34.882,93	26.595,68
Betriebskosten sonstige	0,00	569,16
Gas	1.045,07	664,06
Fernwärme Wien	66.105,52	64.241,35
Strom	58.966,60	36.646,73
Wasser/Abwasser	31.948,06	18.709,60
	<u>483.469,77</u>	<u>427.569,86</u>

	2022 €	2021 €
g) Sonstiger direkter Einsatz		
Skontoerträge	-6.883,59	-6.829,57
	1.262.279,72	845.850,10

6. Personalaufwand

a) Löhne		
Löhne	409.545,00	346.648,92
Sonderzahlungen Arbeiter	64.865,93	59.640,39
Zuführung Mstd./Üstd.RST Arbeiter	8.048,00	5.237,00
Auflösung Urlaubs RST Arbeiter	0,00	-308,00
Zuführung Urlaubs RST Arbeiter	4.914,00	0,00
	487.372,93	411.218,31
b) Gehälter		
Gehälter	2.787.798,27	2.568.639,43
Sonderzahlungen Angestellte	362.545,82	335.930,16
Zuführg./Auflösung RST Prämien	-6.585,00	95,00
Zuführung Mstd./Üstd.RST Ang.	24.969,00	17.388,00
Urlaubsentschädigung/abfindung	8.264,97	909,43
Auflösung Urlaubs RST Ang.	-7.064,00	0,00
Zuführung Urlaubs RST Ang.	0,00	10.187,00
	3.169.929,06	2.933.149,02
c) soziale Aufwendungen		
Tages-u.Nächtigungsdiäten	2.714,80	317,60
KM Geld	28,98	401,94
Dienstreisekosten	22.928,34	3.785,22
Abfertigungsaufwand	224.263,89	0,00
Zuweisung an AbfertigungsRSt	0,00	41.306,71
Verwendung der AbfertigungsRSt	-172.621,00	0,00
Gesetzlicher Sozialaufwand	638.046,96	585.645,56
MV Beitrag	44.759,66	39.198,86
Dienstgeberbeitrag	101.032,41	92.341,16
DGA	4.022,00	3.902,00
Invalidentausgleichstaxe	828,00	0,00
Freiwillige Sozialaufwendungen	4.567,79	15.799,45
Sachzuwendungen Par3Z14 EStG	5.618,00	9.072,00
Fortbildungsaufw. Dienstnehmer	3.334,40	6.752,40
Refundierung Lohnkosten(EFZ,AMS)	-36.800,09	-84.803,16
	842.724,14	713.719,74
aa) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an Mitarbeitervorsorgekassen		
Abfertigungsaufwand	224.263,89	0,00
Zuweisung an AbfertigungsRSt	0,00	41.306,71
Verwendung der AbfertigungsRSt	-172.621,00	0,00
MV Beitrag	44.759,66	39.198,86
	96.402,55	80.505,57

Detaillierte Gewinn- und Verlustrechnung

Diplomatische Akademie Wien

1. Jänner 2022 bis 31. Dezember 2022

	2022 €	2021 €
bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge		
Gesetzlicher Sozialaufwand	638.046,96	585.645,56
Dienstgeberbeitrag	101.032,41	92.341,16
DGA	4.022,00	3.902,00
Invalidenausgleichstaxe	828,00	0,00
	743.929,37	681.888,72
	4.500.026,13	4.058.087,07

7. Abschreibungen

a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

Abschr. imm. Vermögensggstände	36.326,72	35.572,52
Abschreibungen auf Sachanlagen	99.933,40	110.968,69
geringwertiges Sachanlagevermögen	6.505,21	7.287,88
Abschreibungen Festwerte	1.145,47	524,04
	143.910,80	154.353,13

8. sonstige betriebliche Aufwendungen

a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen

Stempel- u. Rechtsgebühren	292,41	210,50
Sonstige Steuern und -abgaben	164,50	336,44
	456,91	546,94

b) übrige

Aufwand für Instandhaltung		
Miete + Wartung Telefonanlage	27,92	0,00
Div. Material u. Werkzeug	1.620,31	1.649,37
Rep.+Instandh.B&G alle bewegl.Güter	7.276,26	3.515,62
Service und Wartung EDV	176.231,67	156.502,66
	185.156,16	161.667,65

Nachrichtenaufwand

Porti	891,73	2.395,19
Telefon/Fax Verwaltung	4.870,76	6.753,02
Radio/Fernsehen	337,08	315,96
Telefon mobil	7.838,24	7.123,35
ISDN/Internet/E-mail-Gebühren	9.034,95	9.038,82
	22.972,76	25.626,34

Öffentlichkeitsarbeit

Bewirtung/Repräsentation	2.202,40	698,00
Gastgeschenke	902,43	216,92
Blumen und Pflanzen	2.919,44	5.181,91
Werbung PR (Broschüren...)	57.604,32	41.354,21
Photoausarbeitungen, etc.	4.611,48	4.176,52
Jahrbuch, Fav. Papers	217,08	2.330,86
	68.457,15	53.958,42

	2022 €	2021 €
Versicherungen		
Betriebsversicherungen	11.084,12	10.695,62
Transportaufwand		
Aufwand Dienstwagen	6.977,37	5.809,47
Transporte durch Dritte(Taxi)	1.176,71	1.044,52
	<u>8.154,08</u>	<u>6.853,99</u>
Allgemeine Verwaltung		
Spesen des Geldverkehrs	12.729,38	15.406,28
Büromaterial	9.944,45	10.622,34
Druckkosten	607,20	1.906,30
Inserate	14.189,57	22.378,55
Rechtsberatung	0,00	495,22
Steuerberatung /lfd.Beratungen	8.820,00	8.682,00
Jahresabschluss/Buchhaltung	9.180,00	9.178,00
Wirtschaftsprüfer	7.512,00	7.604,96
Sonstige Beratung	27.179,30	21.534,86
Spenden & Trinkgelder	1.639,00	0,00
Kosten Kopierer	22.173,92	27.270,58
Sonstiger Aufwand	1.400,00	0,00
	<u>115.374,82</u>	<u>125.079,09</u>
Abschreibungen auf das Umlaufvermögen		
Forderungsausfälle	9.446,00	2.866,60
Skontoerträge auf sonstige betriebliche Aufwendungen		
Säumnis- und Verspätungszuschl	0,00	56,01
	<u>420.645,09</u>	<u>386.803,72</u>
	421.102,00	387.350,66
9. Zwischensumme aus Z 1 bis 8 (Betriebsergebnis)	-667.088,14	-112.736,18
10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		
Zinserträge aus Kreditinstitut	3,27	0,00
Zinserträge Wertpapiere	6.701,23	9.505,81
	<u>6.704,50</u>	<u>9.505,81</u>
	6.704,50	9.505,81
11. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens		
Buchwert Abgang Finanzanlagen	-251.258,15	0,00
Erlöse Abgang Finanzanlagen	251.258,15	0,00
	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
	0,00	0,00
12. Aufwendungen aus Finanzanlagen		
Abschreibung von Finanzanlagen	47.025,00	0,00
davon Abschreibungen auf Finanzanlagen		
Abschreibung von Finanzanlagen	47.025,00	0,00
	<u>-40.320,50</u>	<u>9.505,81</u>
	-40.320,50	9.505,81
13. Zwischensumme aus Z 10 bis 12 (Finanzergebnis)	-40.320,50	9.505,81
14. Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 9 und Z 13)	-707.408,64	-103.230,37

	2022	2021
	€	€
15. Steuern vom Ertrag		
KESt	1.095,02	640,22
16. Ergebnis nach Steuern	-708.503,66	-103.870,59
17. Jahresfehlbetrag	-708.503,66	-103.870,59
18. Auflösung zweckgebundene Rücklage		
Auflösung Zweckgeb. Rücklagen	706.000,00	105.000,00
19. Jahresergebnis	-2.503,66	1.129,41
20. Gebarungszugang aus Vorjahren		
Gebarungsabgang/-zugang Vorjahre	2.991,80	1.862,39
21. Gebarungsüberschuss	<u>488,14</u>	<u>2.991,80</u>

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde nach den Rechnungslegungsvorschriften des Unternehmensgesetzbuches in der geltenden Fassung in Verbindung mit dem DAK-Gesetz und wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag realisierten Gewinne ausgewiesen wurden. Allen erkennbaren Risiken und drohenden Verlusten wurde entsprechend Rechnung getragen.

Anlagevermögen

Erworbene Immaterielle Vermögensgegenstände

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterliegen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen. Dabei wird folgende Nutzungsdauer zugrunde gelegt:

	Nutzungsdauer in Jahren
• EDV-Software	3 - 5

Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen, wobei für die einzelnen Anlagengruppen folgende Nutzungsdauer zugrunde gelegt wird:

	Nutzungsdauer in Jahren
• Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3 - 10

Außerplanmäßige Abschreibungen werden durchgeführt, wenn Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind.

Geringwertige Vermögensgegenstände des Geschäftsjahres wurden im Jahr der Anschaffung sofort voll abgeschrieben. Sie umfassen auch die Gegenstände des Festwerts.

Finanzanlagen

Die Finanzanlagen wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und soweit notwendig außerplanmäßige Abschreibungen durchgeführt.

Außerplanmäßige Abschreibungen werden nur dann vorgenommen, wenn Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind.

Bei den thesaurierenden Investmentfonds wurde bis zum 31.12.2010 der aktuelle Kurswert angesetzt. Aus Vorsichtsgründen wurde ab 2011 keine weitere Zuschreibung mehr vorgenommen. Der Buchwert beträgt zum Bilanzstichtag EUR 442.431,-- (Vj EUR 442.431,--) und der Kurswert EUR 566.321,30 (Vj EUR 557.243,40).

Umlaufvermögen

Vorräte

Die Bewertung der Vorräte erfolgte zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten oder zu niedrigeren Tageswerten. Zur pauschalen Berücksichtigung der mangelnden Verwertbarkeit von Kleinmengen erfolgt die Bewertung auf Basis der Einstandspreise abzüglich der enthaltenen Vorsteuer.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Fremdwährungsforderungen bestanden nicht.

Im Falle erkennbarer Einzelrisiken wurde der niedrigere beizulegende Wert angesetzt.

Rückstellungen

Rückstellungen für Anwartschaften auf Abfertigungen

Die Abfertigungsrückstellung ist nach finanzmathematischen Grundsätzen auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 1,6 % (Vj 1,2 %) und des gesetzlichen Pensionsantrittsalters ermittelt worden.

Bei der Rückstellungsberechnung wurde kein Fluktuationsabschlag berücksichtigt.

Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung erforderlich sind.

Die Jubiläumsgeldrückstellung wurde unter Einbeziehung der Lohnnebenkosten mit einem Zinssatz von 1,6 % (Vj 1,2 %) berechnet.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht ermittelt.

Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung

Entwicklung des Anlagevermögens

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten (§ 226 Abs. 1 UGB) ist aus dem tieferstehenden Anlagespiegel ersichtlich:

	Anschaffungs-/Herstellungskosten		Abschreibungen kumuliert			Buchwert
	1.1.2022 31.12.2022 EUR	Zugänge Abgänge EUR	1.1.2022 31.12.2022 EUR	Abschreibungen Zuschreibungen EUR	Abgänge EUR	1.1.2022 31.12.2022 EUR
A. Anlagevermögen						
I. Immaterielle Vermögensgegenstände						
1. Software	461.689,57 512.501,17	50.811,60 0,00	404.023,65 440.350,37	36.326,72 0,00	0,00	57.665,92 72.150,80
II. Sachanlagen						
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.154.625,00 2.159.664,72	12.777,78 7.738,06	1.778.205,11 1.878.051,13	107.584,08 0,00	7.738,06	376.419,89 281.613,59
III. Finanzanlagen						
1. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	1.315.827,46 1.064.569,31	0,00 251.258,15	-25.590,54 20.176,31	47.025,00 0,00	1.258,15	1.341.418,00 1.044.393,00
Summe Anlagespiegel	3.932.142,03 3.736.735,20	63.589,38 258.996,21	2.156.638,22 2.338.577,81	190.935,80 0,00	8.996,21	1.775.503,81 1.398.157,39

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die nachfolgende Darstellung zeigt die Restlaufzeiten der in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen:

	davon Restlaufzeit	
	Gesamtbetrag EUR	bis 1 Jahr EUR
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	15.374,17	15.374,17
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	500.859,50	500.859,50
Summe Forderungen	516.233,67	516.233,67

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen betragen im Vorjahr EUR 45.790,57.

Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände

Im Posten "Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände" sind wesentliche Erträge enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

Dies betrifft folgende Posten:

	31.12.2022	31.12.2021
	EUR	EUR
Sonstige Forderungen	20.269,50	56.428,59
Verr.Konto BIG DA Zubau	480.590,00	480.590,00
Lohn-u.Gehaltsverrechnung	0,00	3.892,74
Pensionsbeiträge BVA	0,00	1.895,75
	<u>500.859,50</u>	<u>542.807,08</u>

Zweckgebundene Rücklage

Da die Kosten für Einsatz für Lehre, Seminare und Verpflegung sowie die Personalkosten inkl. Abfertigungsaufwand bei nahezu gleichbleibenden Erlösen stark angestiegen sind, wird im selben Ausmaß die zweckgebunden Rücklage im Ausmaß von EUR 706.000,-- aufgelöst.

Per 31.12.2022 verbleibt eine Rücklage von EUR 95.000,--.

In der Bilanz nicht gesondert ausgewiesene Rückstellungen

Folgende Rückstellungen haben einen erheblichen Umfang, wurden jedoch in der Bilanz nicht gesondert ausgewiesen:

	Stand 1.1.2022	Verwendung	Zuweisung	Stand 31.12.2022
	EUR	EUR	EUR	EUR
RST Beratung und Abschluss	8.000,00	8.000,00	8.000,00	8.000,00
RST Prüfung Jahresabschluss	7.500,00	7.500,00	7.500,00	7.500,00
RST f.Mehr-/Überstunden	68.671,00	0,00	33.017,00	101.688,00
RST f.n.konsumierte Urlaube	85.157,00	7.064,00	4.914,00	83.007,00
RST f. zu erbringende Leistg.	6.585,00	6.585,00	4.600,00	4.600,00
RST f.Invalidenausgleichstaxe	0,00	0,00	828,00	828,00
	<u>175.913,00</u>	<u>29.149,00</u>	<u>58.859,00</u>	<u>205.623,00</u>

Verbindlichkeiten

Zur Fristigkeit der in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten werden folgende Erläuterungen gegeben:

	Gesamtbetrag EUR	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr EUR
Verbindlichkeiten		
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	36.440,33	36.440,33
sonstige Verbindlichkeiten	825.389,77	825.389,77
<i>davon aus Steuern</i>	<i>54.992,02</i>	<i>54.992,02</i>
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	<i>102.748,07</i>	<i>102.748,07</i>
Summe Verbindlichkeiten	<u>861.830,10</u>	<u>861.830,10</u>

Sonstige Verbindlichkeiten

Im Posten "Sonstige Verbindlichkeiten" sind wesentliche Beträge enthalten, die als Aufwand erfasst wurden, aber erst im Folgejahr zahlungswirksam werden.

Dieser Posten setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
Verr.Kto.Kassa/Bank	1.838,91	762,13
Verrechnungskto.ZV	33.730,60	0,00
Verrechnungskonto VISA	5.957,58	1.121,78
Verrechnungskonto Stipendien	10.698,40	13.513,40
Verr.Konto Förderung DA Zubau	480.590,00	480.590,00
Kautionen div.	23.300,00	24.800,00
Kautionen Zimmer	16.500,00	15.300,00
Sprachkurse Deposit	5.250,00	4.750,00
Finanzamt Lohnabgaben	54.670,02	63.635,15
Gemeinde DGA	322,00	314,00
Gebietskrankenkasse	102.748,07	103.694,58
Krankenversicherungsbeitr. BVA	0,00	423,74
Pensionsbeitrag UNIQA	250,00	250,00
Verrechnung Gehaltsexekutionen	3.135,54	0,00
Sonstige Verbindlk.Abgrenzung	86.398,65	15.415,10
	<u>825.389,77</u>	<u>724.569,88</u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG**Aufgliederung der Erträge und Ergebnis**

Die Gesamterträge der Diplomatischen Akademie setzen sich aus Zuwendungen gem. § 21(2)1 DA-Gesetz, aus Erträgen aus Lehre, Seminaren und Veranstaltungen sowie aus sonstigen Erträgen zusammen. Die Erträge im Bereich der Seminare und der Veranstaltungen konnten im Vergleich zu den Jahren vor 2020 nicht gesteigert werden. Dies ist wie in den beiden Vorjahren auf die Auswirkung der COVID-19 Pandemie, des Ukraine Konflikts und die dadurch hervorgerufenen erzwungenen Einschränkungen und Reisebeschränkungen zurückzuführen. Daher wird im Jahr 2021 und 2022 ein Jahresfehlbetrag ausgewiesen.

Zusammensetzung der :

	2022	2021
	EUR	EUR
Abfertigungsaufwand	224.263,89	0,00
Zuweisung an AbfertigungsRSt	0,00	41.306,71
Verwendung der AbfertigungsRSt	-172.621,00	0,00
MV Beitrag	44.759,66	39.198,86
	<u>96.402,55</u>	<u>80.505,57</u>

Die Veränderung der Abfertigungsrückstellung betrifft im laufenden Jahr (Vorjahr) mit EUR 83.291,07 (EUR 13.319,84) die leitenden Angestellten und mit EUR 89.329,51 (EUR 27.986,87) die anderen Dienstnehmer.

Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Unter Zinsen und ähnliche Erträge werden ausschließlich kapitalertragsteuerpflichtige Zinsen- und Wertpapiererträge bei Kreditinstituten ausgewiesen.

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Dieser Posten betrifft ausschließlich die Kapitalertragsteuer.

Sonstige Angaben**Zahl der Arbeitnehmer**

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer gegliedert nach Arbeitern und Angestellten beträgt (§ 239 Abs. 1 Z 1 UGB):

	<u>2022</u>	<u>2021</u>
Arbeiter	15	12
Angestellte	<u>61</u>	<u>58</u>
Gesamt	<u><u>76</u></u>	<u><u>70</u></u>

Als Full-Time-Equivalent (FTE) ergibt sich für das Geschäftsjahr 2022 in Summe 54,4 (Frauen 29,7 und Männer 24,7) (Vorjahr: 50,2, Frauen 26,6 und Männer 23,6), was einer Erhöhung des Gesamtpersonalstands gegenüber dem Vorjahr um 8,37 % entspricht.

Bezüge für Tätigkeiten der Mitglieder der Direktion und des Überwachungsorgans

Die Mitglieder der Direktion erhielten an Bezügen insgesamt rund EUR 288.000,-- (Vj TEUR 292). § 241 Abs. 4 UGB wird sinngemäß angewendet.

Für die Mitglieder der Direktion gibt es keine Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen.

Die Mitglieder des Überwachungsorgans (Kuratorium) erhielten für ihre Tätigkeiten keine Vergütungen.

Kreditgewährung, Vorschüsse und Haftungsverhältnisse:

Zugunsten der Mitglieder der Direktion und des Kuratoriums sowie der Dienstnehmer gab es keine Kreditgewährung und wurden auch keine Haftungsverhältnisse eingegangen.

Vorschüsse an Dienstnehmer gibt es nur im untergeordneten Ausmaß. Die Verrechnung der Rückzahlung erfolgt im Rahmen der Lohn- und Gehaltsverrechnung.

Zusätzliche Angaben:

Geschäfte zwischen den Mitgliedern der Direktion und der Diplomatischen Akademie gab es mit Ausnahme ihres Angestelltenverhältnisses nicht.

Wien, 20.04.2023



.....
Unterschrift der Mitglieder der Direktion

Finanzlage - Geldflussrechnung

	2022 TEUR	2021 TEUR
1. Ergebnis vor Steuern	-707	-103
2. Überleitung auf den Netto-Geldfluss aus dem Ergebnis vor Steuern		
a. Verlust aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Investitionsbereichs	0	0
b. Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens sowie auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	191	154
Geldfluss aus dem Ergebnis	-516	51
c. Ab-/Zunahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	49	-100
d. Ab-/Zunahme der Rückstellungen, ausgenommen für Steuern vom Einkommen	-143	74
e. Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	-471	-420
	-375	-292
3. Netto-Geldfluss aus dem Ergebnis vor Steuern	-1.082	-395
4. Zahlungen für Steuern		
a. Steuern vom Ertrag	-1	-1
5. Netto-Geldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-1.083	-396
6. Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit		
a. Forderungen aus Anlagenabgängen	0	19
b. Einzahlungen aus Finanzanlagenabgang und sonstigen Finanzinvestitionen	251	0
c. Anlagenzugänge lt. Anlagenspiegel (ohne Finanzanlagen)	-64	-101
	188	-81
7. zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	-895	-477
8. Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	1.944	2.421
9. Finanzmittelbestand am Ende der Periode	1.049	1.944

Ertragslage

	2022 TEUR	%	2021 TEUR	%	+/- TEUR	%
Umsatzerlöse	5.660	100,0	5.333	100,0	327	6,1
Betriebsleistung	5.660	100,0	5.333	100,0	327	6,1
Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Leistungen	-1.262	22,3	-846	15,9	-416	-49,2
Rohhertrag I	4.398	77,7	4.487	84,1	-89	-2,0
Personalaufwand	-4.500	79,5	-4.058	76,1	-442	-10,9
Rohhertrag II	-102	-1,8	429	8,0	-531	k. A.
sonstige betriebliche Aufwendungen	-421	7,4	-387	7,3	-34	-8,7
Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA)	-523	-9,2	42	0,8	-565	k. A.
Abschreibungen	-144	2,5	-154	2,9	10	6,8
Finanzerträge	7	0,1	10	0,2	-3	-29,5
Aufwendungen aus Finanzanlagen	-47	0,8	0	0,0	-47	k. A.
Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	-707	-12,5	-103	-1,9	-604	585,3
Ergebnis vor Steuern (EBT)	-707	-12,5	-103	-1,9	-604	585,3
Steuern vom Ertrag	-1	0,0	-1	0,0	0	-71,0
Jahresfehlbetrag	-709	-12,5	-104	-2,0	-605	582,1
Veränderung von Rücklagen	706	12,5	105	2,0	601	572,4
Jahresverlust/-gewinn	-3	-0,0	1	0,0	-4	k. A.

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.

b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nicht- prüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissens-erklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDASVO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur

Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungs-bewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervor kommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkennung.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefreiung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefreiung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft,

in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollaussdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstelle und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird. Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen. Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist. Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen

ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

© Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, 1100 Wien